

**Vertragsübernahme des Leitungsvertrags  
zwischen  
der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH  
und  
der Gemeinde Neutrebbin**

zwischen

1. **Thöringswerder NW Solar GmbH & Co. KG,**  
Am Moos 1, 83703 Gmund am Tegernsee,

vertreten durch vertreten durch die Windpark Altbokhorst GmbH,  
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Curtis Briggs

- nachfolgend auch „TW“-

und

2. **ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH,**  
Thöringswerder 10, 16269 Wriezen,  
vertreten durch Herrn Ulrich König

- nachfolgend auch „ASE“-.

**Präambel**

1. ASE hat im Zuge der Errichtung eines Solarparks in der Gemeinde Wriezen/Thöringswerder mit der Gemeinde Neutrebbin (nachfolgend „**Grundstückseigentümerin**“) den in **Anlage P.1** beigefügten Leitungsvertrag vom 22.04.2021 („nachfolgend „**Leitungsvertrag**“) geschlossen. Der Leitungsvertrag berechtigt ASE zur Nutzung von im Eigentum der Gemeinde Neutrebbin stehender Grundstücke.
2. Der Leitungsvertrag sieht in § 5 Ziff. 2 vor, dass ASE berechtigt ist, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern die Grundstückseigentümerin der Vertragsübernahme zustimmt.
3. Im Projektkaufvertrag zwischen TW und ASE vom 23.03.2022 ist beabsichtigt, dass TW vollumfänglich anstelle von ASE in den mit der Grundstückseigentümerin bestehenden Leitungsvertrag eintritt.

Dies vorausgeschickt schließen TW und ASE den folgenden

# Übernahmevertrag

## § 1 Vertragsübernahme

1. ASE und TW sind sich darüber einig, dass TW den zwischen ASE und der Grundstückseigentümerin bestehenden Leitungsvertrag übernimmt und anstelle von ASE in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Leitungsvertrag eintritt. Die Übernahme des Vertrags erfolgt mit Wirkung des Tages der Zustimmung der Gemeinde Neutrebbin zu der Übernahme (nachfolgend „**Übernahmestichtag**“).
2. Soweit die Zustimmung der Grundstückseigentümerin zur Übertragung des Leitungsvertrags noch nicht in rechtswirksamer Form erteilt wurde, verpflichten sich ASE und TW, sämtliche Maßnahmen durchzuführen und zu ergreifen, die zum Erhalt der Zustimmung erforderlich sind.
3. Insbesondere verpflichtet sich ASE, die Grundstückseigentümerin im Namen von TW unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch Übersendung dieser Übernahmevereinbarung über den Eintritt von TW in den Leitungsvertrag schriftlich zu informieren und die Grundstückseigentümerin um unverzügliche Unterzeichnung und Rücksendung der diesem Vertrag beigefügten Zustimmungserklärung an ASE und TW zu bitten.

## § 2 Garantien / Freistellung

1. ASE garantiert, dass sie sämtliche Pflichten, die ihr aus dem Leitungsvertrag gegenüber der Grundstückseigentümerin obliegen, vollumfänglich und stets fristgerecht erfüllt hat.
2. Unabhängig davon verpflichtet sich ASE, TW in Bezug auf etwaige Ansprüche der Grundstückseigentümerin oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit dem Leitungsvertrag freizustellen, soweit diese Ansprüche auf Umständen beruhen, die bereits vor dem Übernahmestichtag begründet waren.

## § 3 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bzgl. des Gegenstandes dieses Vertrages und ersetzt sämtliche eventuell früheren insoweit bestehenden Vereinbarungen. Nebenabreden, gleich welcher Art, bestehen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form aufgrund zwingenden Rechts vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, sind für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Gerichte in Berlin (Landgericht Berlin) ausschließlich zuständig.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart gelten, die wirtschaftlich soweit wie mög-

lich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen ihres räumlichen, sachlichen, zeitlichen oder vertragsmäßigen Anwendungsbereiches unwirksam sein, soll die Bestimmung nicht gänzlich unwirksam sein, sondern als vereinbart gelten mit dem zulässigen Umfang, welcher dem ursprünglich vereinbarten Umfang am nächsten kommt. Jede der Parteien verpflichtet sich hiermit, auf Aufforderung der jeweils anderen Partei die an Stelle einer unwirksamen Bestimmung oder einer Regelungslücke geltende Ersatzbestimmung unverzüglich schriftlich zu fixieren.

München, den 23. März 2022

Wriezen, den 23. März 2022

---

TW

---

ASE

## Zustimmungserklärung

In Kenntnis des obigen Übernahmevertrags zwischen Thöringswerder NW Solar GmbH & Co. KG und ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH vom 23.03.2022 erteilt die Gemeinde Neutrebbin hiermit ihre Zustimmung zur Übernahme des in **Anlage P.1** beigefügten Leitungsvertrags vom 22.04.2021 durch die Thöringswerder NW Solar GmbH & Co. KG und entlässt die ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH aus dem Leitungsvertrag.

\_\_\_\_\_, den \_\_. März 2022

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Neutrebbin  
- vertreten durch \_\_\_\_\_

## Leitungsvertrags

Zwischen  
vertreten durch das  
Gemeinde Neutrebbin  
Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen  
vertreten durch den  
Amtdirektor Karsten Birkholz

- nachstehend „Grundstückseigentümer“ genannt -

und der Firma  
vertreten durch  
ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH  
Thöringswerder 10  
16269 Wriezen  
Geschäftsführer Ulrich König

- nachstehend „Begünstigter“ genannt -

### Präambel

Der Begünstigte beabsichtigt auf einer industriellen Konversionsfläche (B-Plan „Solarpark Thöringswerder Ost“ gewidmet/bestandskräftig) der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder eine PV-Flächennutzung vorzunehmen.

Der bestandskräftige B-Plan Solarpark Thöringswerder Ost ist für eine PV-Nutzung vorgesehen. Dafür liegt dem Begünstigten ein Pachtvertrag und eine verbindliche und unbefristete Einspeisezusage vor. Der Einspeisepunkt liegt entsprechend der verbindlichen Zusage bei der Station „Neulewin, Altlewin/Landfuxx“ (siehe Auszug Anlage 3). Der B-Plan sichert eine zeitlich unbegrenzte energetische Nutzungsfunktion. Mit allen privaten und landwirtschaftlichen Grundstückseigentümern liegen bereits Leitungsverträge zu Verlegen und zum Betreiben vor. Für die vollständige Trasse liegen die Kampfmittelfreigaben vor.

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Begünstigten die Verlegung dieser Anschlussleitungen auf seinen Flächen für die Dauer des Betriebes der Energieerzeugungsanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die in Abs. 2 beschriebene Nutzung des nachfolgend aufgeführten Grundstückes, eingetragen im

Amtsgericht	Bad Freienwalde	Bad Freienwalde	Bad Freienwalde
Grundbuch	Altrebbin	Altrebbin	Altrebbin
Blatt	189	122	195
Gemarkung	Altlewin	Altlewin	Altlewin
Flur	1	1	1
Flurstück	24/2	24/1	36 und 38

2. Die Nutzung des Grundstückes beschränkt sich auf die Verlegung von elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen die für die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb des Solarparks Thöringswerder Ost erforderlich sind. Im Rahmen dieser Gestattung ist der Begünstigte oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt das Grundstück zu betreten, um die elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, zu beaufsichtigen oder zu entfernen.
3. Der vorgesehene Verlauf des Leitungsrechts ist im Lageplan rot gekennzeichnet und mit einer Länge von ca. 1.900 Metern, einer Breite von ca. 2,00 Meter sowie einer Tiefe von min. 1,20 m vorgesehen. Der Lageplan mit eingezeichnetem Leitungsverlauf ist Bestandteil des Vertrages und diesem als Anlage 1 beigelegt.

## § 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird entsprechend der verbindlichen Einspeisezusage auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit seiner Unterzeichnung.  
Spätestens 6 Monate nach Einstellung des Betriebes des Solarparks Thöringswerder Ost endet auch der Leitungsvertrag. Der Begünstigte verpflichtet sich, den Grundstückseigentümer über die Einstellung des Betriebes schriftlich zu informieren.

## § 3 Eigentumsverhältnisse/

### Beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Vormerkung

1. Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Gelände des Grundstückseigentümers zu verlegenden elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen, vielmehr der Begünstigte die elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen zweckgebunden und in Ausübung eines Rechtes an dem in Rede stehenden Grundstück in Form der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für den Begünstigten im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB als Scheinbestandteil auf dem Grundstück verlegen lässt.

2. Die Rechte des Begünstigten werden nach Eingang der Entschädigungszahlung beim Grundstückseigentümer durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung gemäß der als wesentlichen Bestandteil diesem Vertrag als beigefügte Anlage 2 gesichert. Die Eintragung erfolgt an rangbereiter Stelle. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, bei Eintritt eines Dritten in diesem Vertrag, eine gleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten eines Dritten zu bestellen. Dieser Dritte kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit von dem Grundstückseigentümer unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruches wird vom Grundstückseigentümer die Eintragung der Vormerkung auf Bestellung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligt und beantragt.
3. Der Begünstigte verpflichtet sich, etwa neu gebildete bzw. zu bildende Flurstücke aus der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu entlassen, falls dieses vom Grundstückseigentümer gewünscht wird und die neu gebildeten Flurstücke für die elektrischen Anschlussleitungen gemäß Anlage 1 nicht benötigt werden.
4. Der Grundstückseigentümer weist darauf hin, dass die Flurstücke 24/1 und 24/2 bereits mit einem Leitungsrecht der E.dis AG belastet sind. Das Flurstück 36 beinhaltet einen Entwässerungsgraben zweiter Ordnung und liegt in der Zuständigkeit des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Der Begünstigte erklärt, dass die Abstimmung zur Unterquerung des Gewässers bereits erfolgt ist. Der Begünstigte erklärt weiterhin, dass mit dem derzeitigen Nutzer/Pächter der Flurstücke, der Agrarproduktion Oderbruch GmbH, Neulewin 128a, in 16259 Neulewin am 24. 04. 2018 ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Begünstigte stellt insofern den Grundstückseigentümer von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.

#### **§ 4 Entschädigung**

1. Als Entschädigung für die in § 1 genannte Nutzung wird eine einmalige Pauschale an den Grundstückseigentümer gezahlt, die 4 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig wird.
2. Die einmalige Pauschale beträgt insgesamt 5.200,00 Euro und wird auf das nachfolgend genannte Konto des Grundstückseigentümers überwiesen:

Kontoinhaber	Amt Barnim-Oderbruch
IBAN	DE44 1705 4040 1300 0222 36
BIC	WELADED1MOL
Kreditinstitut	Sparkasse MOL
Verwendungszweck	24-67997-Leitungsrecht

Änderungen der Kontoverbindung seitens des Grundstückseigentümers sind dem Begünstigten unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Fehl- und/oder verspätete

Überweisungen infolge einer nicht mitgeteilten oder zu spät mitgeteilten geänderten Kontoverbindung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

### **§ 5 Pflichten des Grundstückseigentümers/Begünstigten**

1. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück veräußert, das grundbuchliche Recht beizubehalten und an den Erwerber zu übertragen.
2. Der Begünstigte ist berechtigt alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten – nach Zustimmung des Grundstückseigentümers – zu übertragen. Der Grundstückseigentümer wird seine Zustimmung erteilen, wenn der Dritte wirtschaftlich leistungsfähig, gewerberechtlich zuverlässig und fachlich in der Lage ist in den Vertrag einzutreten. Er kann entsprechende Nachweise mit aussagekräftigen Unterlagen verlangen. Der Eintritt des Dritten hat schriftlich zu erfolgen. Sofern der Übernehmer die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt und insoweit keine Verringerung der Sicherheit für den Grundstückseigentümer einhergeht, stimmt der Grundstückseigentümer dem Eintritt des Übernehmers mit allen Rechten und Pflichten in diesen Leitungsvertrag anstelle des bisherigen Begünstigten zu. Die Vertragsübernahme wird erst wirksam, wenn sie dem Grundstückseigentümer vom Übernehmer schriftlich angezeigt worden ist. Der Grundstückseigentümer kann dieser Übertragung nur aus wichtigem Grund widersprechen. Bei Eintritt einer finanzierenden Bank muss es sich um eine Bank im europäischen Wirtschaftsraum handeln.
3. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Begünstigten mit den Arbeiten nach der Unterzeichnung dieses Vertrages zu beginnen.
4. Im Falle einer Verpachtung zu landwirtschaftlichen Zwecken nach Abschluss dieses Vertrages ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den landwirtschaftlichen Nutzer vom Nutzungsrecht des Begünstigten zur Verlegung von elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen zu unterrichten und diesem die Pflicht aufzuerlegen, keine die Errichtung oder den Betrieb behindernden Tätigkeiten auf dem Grundstück durchzuführen.
5. Die Leitungspläne werden dem Grundstückseigentümer nach Abschluss der Arbeiten übergeben. Dem Begünstigten ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand bereits mit Leitungen der E.DIS AG belastet ist. Der Begünstigte verpflichtet sich, die Abstimmung selbstständig mit der E.DIS AG vorzunehmen und dem Grundstückseigentümer über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin entsprechende Suchschachtungen vorzunehmen.

### **§ 6 Nutzungsrechte des Grundstückseigentümers**

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück weiterhin selbst zu nutzen oder einem Dritten zur Nutzung zu überlassen, soweit das Grundstück nicht durch die vom Begünstigten verlegten elektrischen Anschlussleitungen in Anspruch genommen wird und

diese nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten kann eine uneingeschränkte Grundstücksnutzung insbesondere die durch eine landwirtschaftliche Tätigkeit uneingeschränkt erfolgen.

#### **§ 7 Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und Vormerkung**

Nach Einstellung der Versorgungsfunktionen der elektrischen Leitungen und von Steuerleitungen hat der Begünstigte oder ggf. der Rechtsnachfolger der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung zuzustimmen und die Kosten hierfür zu tragen.

#### **§ 8 Schäden durch den Begünstigten /Grundstückseigentümer**

1. Drainagen und Entwässerungsgräben, die im Zuge der Errichtung und Nutzung sowie des Abbaus der elektrischen unter- und oberirdischen Anschlussleitungen beschädigt werden, sind in Absprache mit dem Grundstückseigentümer auf Kosten des Begünstigten von einer fachkundigen Firma wiederherzustellen.  
Falls während der Laufzeit des Vertrages eine Neuverlegung der Drainagen erforderlich wird, ist diese Maßnahme zuvor mit dem Begünstigten rechtzeitig abzustimmen.
2. Werden die elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen durch den Grundstückseigentümer oder deren beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, so leistet er hierfür Ersatz. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Begünstigten von Beschädigungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Entschädigungsforderungen eines landwirtschaftlichen oder anderen Nutzers werden durch den Begünstigten direkt mit diesem geregelt.

#### **§ 9 Haftung**

1. Der Begünstigte haftet für Schäden, die ausschließlich durch Errichtung, Betrieb und Unterhaltung sowie Wartung und Instandsetzung der Leitungen entstehen.
2. Der Begünstigte wird den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der von ihm errichteten, betriebenen und unterhaltenen Anlage entstehen, freihalten.  
Sollte der Grundstückseigentümer von Dritten insoweit in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Begünstigte den Grundstückseigentümer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. ihm hierdurch entstandene Schäden zu ersetzen.

#### **§ 10 Rechtsnachfolger**

1. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d. h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
2. Beide Parteien haben das Recht, diesen Leitungsvertrag mit all den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der Begünstigte verpflichtet sich die Übertragung bzw. Abtretung dem Grundstückseigentümer vorab schriftlich anzuzeigen und zur Zustimmung aufzufordern; der entsprechende Vertragsentwurf ist beizufügen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers wird erteilt, wenn eine wirtschaftliche Zuverlässigkeit und eine finanzielle Leistungsfähigkeit des Eintretenden vorliegen. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Vorlage entsprechender Unterlagen zur Nachweisführung zu verlangen. Der Eintritt der Dritten wird wirksam, wenn der schriftlich hierüber geschlossene Vertrag vom Grundstückseigentümer ebenfalls schriftlich gegengezeichnet worden ist.

### **§ 11 Kostenübernahme**

Soweit in diesem Vertrag nicht gesondert geregelt, trägt der Begünstigte sämtliche Kosten aus Anlass, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie die Kosten der vereinbarten Sicherheiten und Eintragungen; mit Ausnahme etwaiger Beratungshonorare und etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung, die jede Vertragspartei für sich zu tragen hat.

### **§ 12 Nebenabreden/Vertragsänderungen/Schriftform**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag ersetzt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 127 BGB. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel. Die Schriftformklausel kann nur schriftlich ausgeschlossen werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sei.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für den Sitz des Grundstückseigentümers zuständige Gericht.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine

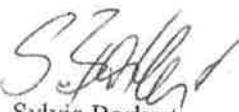
Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

2. Sollte dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, so ist sie nach den Geboten von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte so zu schließen, dass eine Regelung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gefunden wird, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, wenn sie den nicht bedachten Umstand berücksichtigt hätten.

Wriczen, den 22.04.2021

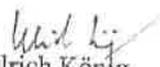
Grundstückseigentümer

  
Karsten Birkholz  
Amtsdi­rektor

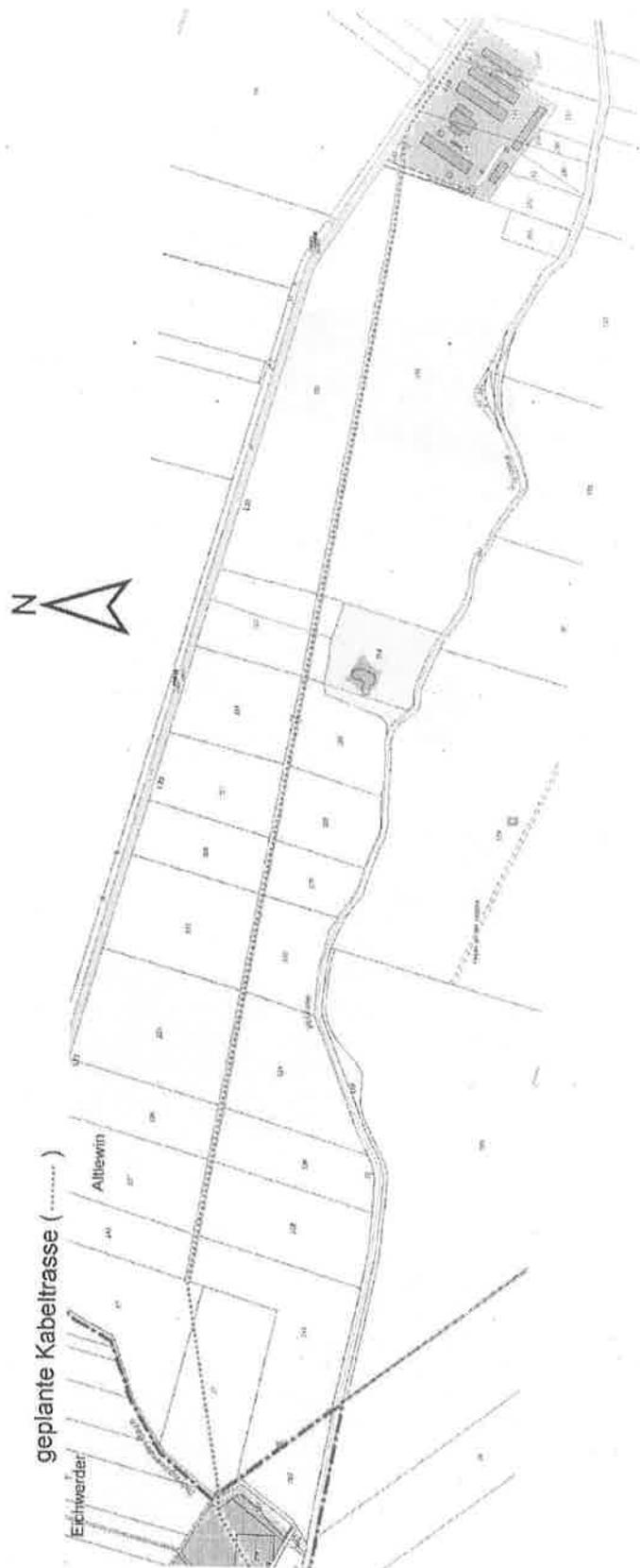
  
Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

  
Werner Mielenz  
ehrenamtl. Bürgermeister

Begünstigter

  
Ulrich König  
Geschäftsführer

Anlage 1 Lageplan



**Bewilligung und Beantragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit  
nebst Vormerkung**

der Grundstückseigentümer

Gemeinde Neutrebbin, vertreten durch Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch Amtsdirektor  
Karsten Birkholz, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen

als Eigentümer der Grundstücke - Amtsgericht Bad Freienwalde

Gemarkung Altlewin	Flur 1	Flurstück 24/2	Blatt 189
Gemarkung Altlewin	Flur 1	Flurstück 24/1	Blatt 122
Gemarkung Altlewin	Flur 1	Flurstücke 36 und 38	Blatt 195

bewilligen und beantragen zugunsten der

ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, vertreten durch Ulrich König,  
Thöringswerder 10, 16269 Wriezen

eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung, folgenden Inhalts:

**1. Leitungsrecht**

Die ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH ist berechtigt, auf den vorbezeichneten Flurstücken Kabeltrassen für Mittelspannungs- und Telekommunikationsanlagen zu planen und auszuführen. Die Nutzung des Grundstücks beschränkt sich auf die Verlegung von elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen die für die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Gestattung ist der Begünstigte oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das Grundstück zu betreten, um die elektrischen unterirdischen Anschlussleitungen zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, zu beaufsichtigen oder zu entfernen.

Die ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH ist verpflichtet, nach Durchführung dieser Arbeiten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Ausübung der Dienstbarkeit entstehen.

Der vorgesehene Verlauf des Leitungsrechtes ist im Lageplan rot gekennzeichnet und mit einer Länge von ca. 1.900 Metern und einer Breite von ca. 2,00 Meter vorgesehen. Der Lageplan mit eingezeichnetem Leitungsverlauf ist als Anlage beigelegt.

Die Ausübung des Rechtes wird mit einer einmaligen Zahlung von insgesamt 5.200,00 Euro zu Gunsten des Grundstückseigentümers abgegolten.

Die Verpflichtung zur Zahlung tritt mit Vertragsabschluss ein.

Der Wert der Dienstbarkeit wird mit 500,00 Euro angegeben.

## 2. Vormerkung

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich ferner gegenüber der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, als Versprechensempfänger, für den Fall, dass ein Dritter an Stelle der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, die Errichtung und den Betrieb der PVA auf den Nachbargrundstücken „Solarpark Thöringswerder Ost“ übernimmt oder für den Fall, dass ein Rechtsnachfolger dieses tut, zu Gunsten des Übernehmers/der neuen Vertragspartei (echter Vertrag zu Gunsten Dritter) die gleichen Rechte einzuräumen und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bestellen.

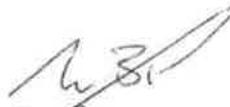
Zur Sicherung dieses Anspruchs wird eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen.  
Der Wert der Vormerkung wird mit 500,00 Euro angegeben.

## 3. Vollzug

Es wird unwiderruflich bewilligt und beantragt

- a) Die in obigen Ziffern 1 und 2 bestellte beschränkt persönliche Dienstbarkeit und
  - b) die Vormerkung gem. Ziffer 2
- rangbereit in das jeweilige Grundbuch einzutragen. Zugleich wird beantragt, nach erfolgter Grundbucheintragung der ASE Alternativ Stoff- und Energieverwertung GmbH und dem Eigentümer je eine unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift zu erteilen.



  
Karsten Birkholz  
Amtsleiter

  
Sylvia Borkert  
stellv. Amtsleiterin

### Kostenübernahmeerklärung

Die ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der grundbuchlichen Eintragung entstehen.

  
Ulrich König  
Geschäftsführer

Anlage 3

# e.dis

E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

ASE Alternative Stoff-und Energieverwertung GmbH  
Thöringswerder 10  
16269 Wriezen

**Reservierter Netzanschlusspunkt für Ihre Erzeugungsanlage  
am Standort 16269 Wriezen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern haben wir für die Erzeugungsanlagen den Netzanschlusspunkt bis zum 28.02.2021 reserviert. Hier können Sie mit einer Gesamtleistung von 1.444,80 kW Strom in das Netz einspeisen. Grundlage für die Reservierung sind alle Unterlagen, die Sie uns geschickt haben. Sollten sich Ihre Planungen ändern, informieren Sie uns bitte. So können wir prüfen, ob der reservierte Netzanschlusspunkt weiterhin passt.

Alle weiteren Regelungen entnehmen Sie bitte unseren bisherigen Schreiben zur Reservierung.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.e-dis-netz.de/datenschutz](http://www.e-dis-netz.de/datenschutz).

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

i. A. Tobias  
Steinicke

Digital unterschrieben von  
Tobias Steinicke  
Datum: 2020.10.23  
12:27:37 +02'00'

i. A. Andreas  
Winter

Digital unterschrieben von  
Andreas Winter  
Datum: 2020.10.23  
11:58:14 +02'00'

E.DIS Netz GmbH  
Langewahler Straße 60  
15517 Fürstenwalde/Spree

[www.e-dis-netz.de](http://www.e-dis-netz.de)

Ihr Ansprechpartner  
Paul Krause  
Netznutzungsmanagement

T +49 3361 70 2104  
F +49 3361 70 3165

[erzeugungsanlagen@e-dis.de](mailto:erzeugungsanlagen@e-dis.de)

Datum  
23. Oktober 2020

Vorgangsnummer  
3974138+3974587

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDEBB160

Sitz Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061/108/06416  
Ust.Id. DE 285/351/013  
Gläubiger-ID  
DE62ZZZ00000175587

Geschäftsführung:  
Stefan Bläthe  
Harald Böck  
Michael Kaiser

## Anette Baranski

---

**Von:** Steinicke, Tobias <Tobias.Steinicke@e-dis.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Dezember 2021 14:55  
**An:** ASE GmbH  
**Betreff:** WG: [EXT] AW: PVA Eichwerder 3974138 und 3974587 - NEKG  
Verlängerung

Hallo Herr König,

die Reservierung für eine Leistung von 1,5 MW gemäß Aussage vom 23.10.2020 verlängern wir bis zum 30.06.2022.

Mit freundlichen Grüßen  
Tobias Steinicke.

# e.dis

NWN - Netznutzungsmanagement  
T +49 33 61 70-21 31  
[Tobias.Steinicke@e-dis.de](mailto:Tobias.Steinicke@e-dis.de)

---

E.DIS Netz GmbH  
Langewahler Str. 60  
15517 Fürstenwalde/Spree  
[www.e-dis-netz.de](http://www.e-dis-netz.de)

Geschäftsführung: Stefan Blache, Harald Bock, Michael Kaiser  
Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 16068

E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter dem folgenden Link: [www.e-dis-netz.de/datenschutz](http://www.e-dis-netz.de/datenschutz)

Wussten Sie schon, dass Sie sich in wenigen Sekunden einen möglichen Netzanschlusspunkt für Ihre Erzeugungsanlagen anzeigen lassen können. [Link](#)



Der Inhalt dieser E-Mail, inklusive seiner Anhänge, ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder dessen Vertreter sind, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.